



# Richtlinien zur Förderung

**Offener **J**ugendarbeit**

und

**Schulsozialarbeit**

in den Kreisgemeinden  
durch den Zollernalbkreis

Stand: April 2019

### **Präambel**

Der Landkreis misst der Förderung der Jugendarbeit im Zollernalbkreis seit jeher eine besondere Bedeutung bei. Er anerkennt und unterstützt gleichwertig alle Bemühungen der Gemeinden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, der Jugendverbände und Vereine.

### **Offene Jugendarbeit** *(siehe Handreichung Offene Jugendarbeit im Zollernalbkreis)*

Der Schwerpunkt der Förderung der Offenen Jugendarbeit lag bis Ende 1998 auf der Schaffung und Einrichtung von Jugendräumen bzw. Jugendhäusern in den Städten und Gemeinden. Grundlage waren die mehrfach modifizierten "Richtlinien für die Bezuschussung und Förderung der Jugendarbeit (kommunale Jugendpflege und Stätten der Jugendarbeit im Zollernalbkreis)".

Um den veränderten Anforderungen und Zielen der Offenen Jugendarbeit gerecht zu werden und insbesondere einen Anreiz für die Städte und Gemeinden zu schaffen, in die hauptamtliche Jugendarbeit vor Ort einzusteigen, wurden ab 01.01.1999 neue Förderrichtlinien beschlossen. Zuschüsse gab es zu den Personalkosten. Die „Richtlinien zur Förderung der gemeinwesenorientierten Jugendarbeit in den Kreisgemeinden durch den Zollernalbkreis“ sind ihrer Anreizfunktion voll und ganz gerecht geworden und es ist ein Netz an professioneller Jugendarbeit im Landkreis entstanden. Die Richtlinien und die damit verbundene Förderung haben bis heute nicht im Geringsten an ihrer Wichtigkeit verloren.

### **Schulsozialarbeit** *(siehe Handreichung Schulsozialarbeit im Zollernalbkreis)*

Schulsozialarbeit ist präventive Jugendhilfe zur Förderung von jungen Menschen im schulpflichtigen Alter. Als aufsuchende Hilfe begibt sie sich unmittelbar in das Lebensfeld der jungen Menschen, in die Schule. Der Übergang Schule und Beruf beinhaltet das Angebot der Individuellen Lernbegleitung. Die Kommunen/Schulträger sind für die Schulsozialarbeit eigenverantwortlich zuständig. Mit dem Schuljahresbeginn 2005/2006 hat das Land Baden-Württemberg seine finanzielle Förderung der Schulsozialarbeit eingestellt. In den Förderrichtlinien des Landkreises von 2010 wurde die Schulsozialarbeit mit einbezogen. Seit 2012 fördert das Land Baden-Württemberg wieder die Schulsozialarbeit mit 16.700,-€ je Vollzeitstelle.

### **Kommunale Jugendarbeit** *(siehe „Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg / Handreichung für Kommunale Jugendreferate 2013“, herausgegeben von der KOMMJA, der Arbeitsgemeinschaft der Jugendreferate und des Städte- und Gemeindetag BW).*

Kommunale Jugendarbeit beinhaltet die Planung, Gestaltung und Steuerung der Jugendarbeit in der Kommune. Der Anteil kommunaler Jugendarbeit soll ¼ der geförderten Stellen im Gemeinwesen nicht überschreiten.

Ab einem gewissen Stellenanteil und einer Vielfältigkeit von Jugend- und Jugendsozialarbeit im Gemeinwesen empfiehlt sich die Einrichtung eines kommunalen Jugendreferats. Der Beschäftigungsumfang des Jugendreferats richtet sich nach vollzeitäquivalenten Stellen und nach der Anzahl der unterschiedlichsten Arbeitsbereiche in der Jugendarbeit.

### **Förderung der Jugendverbände**

Für die Förderung der Jugendverbandsarbeit stellt der Landkreis für jugendpflegerische Maßnahmen Zuschüsse in Höhe der vom Kreistag bereitgestellten Mittel zur Verfügung. Diese Zuschüsse verteilt die Kreisjugendpflege nach Prüfung des Verwendungsnachweises entsprechend den geltenden Richtlinien.

### **Weitere Förderung der Jugendarbeit im Zollernalbkreis**

Entsprechend früherer Beschlüsse des Kreistags fördert der Landkreis zusätzlich die Jugendarbeit des Sportkreis Zollernalb e. V. und die Jugendarbeit des Blasmusik-Kreisverband Zollernalb e. V. in Höhe der bereitgestellten Mittel.

Der vom Landkreis initiierte und finanziell getragene Jugendzeltplatz und das Freizeithaus Käsenbachtal werden ebenfalls weiter gefördert.

# **Förderung von Offener Jugendarbeit und Schulsozialarbeit in den Kreisgemeinden durch den Zollernalbkreis**

## **I. Fördervoraussetzungen**

### § 1 Grundlegende Hinweise

Schule und Jugendhilfe haben es mit denselben Kindern und Jugendlichen zu tun. Ihr Verhältnis zueinander war lange Zeit – historisch bedingt – eher von Abgrenzung und Distanz bestimmt.

Weitreichende gesellschaftliche und wirtschaftliche Strukturänderungen und ein tiefgreifender Wandel der Familie haben in den letzten Jahren den Alltag von Kindern und Jugendlichen gravierend verändert. Jugendhilfe und Schule werden – wenn auch in unterschiedlicher Weise – mit den Folgen dieser Entwicklungen konfrontiert.

Diese Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, das Auftreten neuer Problemlagen und der Wandel der Familie verlangen aktuelle Antworten der Jugendhilfe.

Die Inhalte der außerschulische Jugendbildung mit den Eckpunkten: „Freiwilligkeit der Teilnahme und der Beteiligung“, „Mit- und Selbstbestimmung des Lernprozesses“, „Offenheit und Flexibilität“, „Pluralität der Trägerschaft“, „Erfahrungsbezogenes Lernen mit Offenheit zur Aktion“ und „Gruppenorientierung“ müssen in der Entwicklung junger Menschen Berücksichtigung finden.

Die vorliegende Förderrichtlinie soll dazu beitragen, das Spektrum präventiver Angebote im Rahmen der Offenen Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit in den Städten und Gemeinden im Zollernalbkreis zu erweitern und neue Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Daneben soll durch die Förderung der Fortbestand der professionellen Jugendarbeit im Gemeinwesen weiter unterstützt und gesichert werden. In möglichst vielen Städten und Gemeinden im Landkreis soll die hauptamtliche Jugendarbeit ein fester Bestandteil der örtlichen Infrastruktur werden bzw. bleiben.

Nähere Informationen zur Offenen Jugendarbeit im Sinne des § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz bzw. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ergeben sich aus der vom Landkreis erstellten „Handreichung – Offene Jugendarbeit im Zollernalbkreis“.

Ebenso sind Informationen zur Schulsozialarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII aus der vom Landkreis erstellten „Handreichung – Schulsozialarbeit im Zollernalbkreis“ ersichtlich.

Offene Jugendarbeit und Schulsozialarbeit müssen als eigenständige Arbeitsfelder im Gemeinwesen erkennbar sein.

Der Zollernalbkreis begrüßt ausdrücklich alle Bestrebungen der Städte und Gemeinden und der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, sich in der Jugendarbeit zu engagieren.

## § 2 Rechtliche Grundlage

Rechtsgrundlage für die Förderung sind §§ 1, 11 und 13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).

## § 3 Fachliche Voraussetzungen

Die Träger haben sicherzustellen, dass nur aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und Berufserfahrung geeignete Fachkräfte tätig werden. Das Arbeitsfeld setzt in aller Regel einen Abschluss als Sozialpädagoge/Sozialarbeiter (Bachelor, Diplom, Master) oder höher voraus. Nur in begründeten Einzelfällen und mit dem Nachweis langjähriger Erfahrung der betreffenden Person in diesem Arbeitsfeld kann von dieser Regelung abgewichen werden. Bei Honorarkräften, die nur für wenige Stunden wöchentlich beschäftigt sind, müssen einschlägige Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit nachgewiesen sein, um eine Bezuschussung zu rechtfertigen. Im Einzelfall empfiehlt sich bei Personen, die die Kriterien nicht erfüllen, eine Rücksprache mit dem Jugendamt/Kreisjugendpflege im Vorfeld der Maßnahme. Andernfalls ist eine Bezuschussung nicht möglich.

## § 4 Förderwürdige Träger

Der Träger (in der Regel eine Stadt oder Gemeinde) kann Offene Jugendarbeit und Schulsozialarbeit durch einen eigenen Mitarbeiter durchführen, wenn eine fachliche Begleitung (Anleitung, Supervision, Angebote von Fort- und Weiterbildung, o.ä.) gewährleistet ist. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Träger der freien Jugendhilfe (auch für ihn gelten die fachlichen Voraussetzungen aus § 3) mit der Durchführung zu beauftragen.

Dienst- und Fachaufsicht über die sozialpädagogischen Fachkräfte regeln die Vertragspartner.

Sind in einem Gemeinwesen mehrere Träger tätig und/oder ein/e „Kommunale Jugendarbeit/Stadt- oder Gemeindejugendreferat“ vorhanden, sind die Angebote mit der kommunalen Planungsstelle abzustimmen.

## § 5 Beratung und Vernetzung auf Landkreisebene

Die Kreisjugendpflege leistet unter Wahrung ihrer Autonomie in der Planung und Durchführung die Fachberatung für Städte und Gemeinden sowie für die sozialpädagogischen Fachkräfte und unterstützt diese somit in ihrer täglichen Arbeit.

Da der Landkreis vergleichbare Voraussetzungen für die Jugendarbeit im ganzen Landkreis gewährleisten will, verpflichten sich die geförderten Gemeinden zur Zusammenarbeit, und zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit der Kreisjugendpflege. Diese koordiniert die Arbeit im „Arbeitskreis Offene Jugendarbeit“ und „Arbeitskreis Schulsozialarbeit“. Sie regt den fachlichen Austausch der Fachkräfte an, entwickelt landkreisweite Projekte und setzt sie unter Beteiligung der Einrichtungen um. Die Teilnahme an diesen Arbeitskreisen ist für die geförderten Fachkräfte verpflichtend.

## § 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Grundsätze von Vertraulichkeit und Datenschutz sind von allen Seiten zu wahren.

## § 7 Qualität der Arbeit

Um die Qualität der Jugendarbeit zu sichern, ist vor Ort durch die geförderten Gemeinden eine Konzeption für die Jugendarbeit zu erstellen. Diese beinhaltet die Vernetzung und Kooperation mit Fachkräften der Jugendarbeit, den Vertretern der Jugendverbände, Schulen und sonstigen Trägern z.B. Vereinen vor Ort. Ebenso ist darin die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Die Träger verpflichten sich zur Mitwirkung von statistischen Erhebungen, welche durch das Jugendamt/die Kreisjugendpflege abgefragt werden. Diese Daten werden für den internen Gebrauch und für die Weiterleitung an den KVJS bzw. das statistische Landes/Bundesamt benötigt.

## § 8 Jährliche Antragstellung und Neueinrichtung von zu fördernden Stellen

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes hat zu prüfen, ob die Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien vorliegen.
- (2) Eine Beschreibung der örtlichen Ausgangssituation ist im Rahmen einer Konzeption vorzulegen. Folgende Punkten sollten darin enthalten sein:
  - Ist das Vorhaben mit allen Beteiligten abgestimmt (z.B. Kommune, Schule, öffentlicher Jugendhilfeträger, etc.)?
  - Klarheit über Durchführungsträgerschaft, Fach- und Dienstaufsicht
  - Ist die Einbindung und Vernetzung des Projekts in das Gemeinwesen gesichert?
- (3) Zur erstmaligen Beantragung von Zuschüssen ist in der Regel bis 01.08. des laufenden Jahres für das folgende Jahr ein verbindlicher, schriftlicher Antrag einzureichen.
- (4) Eine Bescheinigung/Bestätigung über das vorgehaltene Fachpersonal, den Beschäftigungszeitraum und -umfang sowie die Eingruppierung ist bis spätestens 15.11. des laufenden Jahres dem Kreisjugendamt vorzulegen, damit eine Auszahlung durch die Kreiskasse erfolgen kann.
- (5) Der Einsatzort des jeweiligen Fachpersonals ist bei der Schulsozialarbeit in % je Schule, Schulart und Schulstandort sowie bei der Offenen Jugendarbeit in % je Jugendraum und Gemeinwesen/Ortsteil anzugeben.
- (6) Die laufende finanzielle Förderung von Schulsozialarbeit durch den Landkreis ist für alle Schularten an öffentlichen Schulen möglich. Schulen in Trägerschaft des Landkreises sind von der Förderung im Sinne der vorliegenden Richtlinien ausgenommen.

## § 9 Übergangsregelung

Vereinbarungen in bestehenden Verträgen zwischen Trägern und freien Trägern der Jugendhilfe, die einzelnen Punkten dieser Richtlinien widersprechen, sollen spätestens bei Verlängerung oder Neugestaltung den hier dargestellten Vorgaben angeglichen werden.

## **II. Umfang der Förderung**

### § 10 Sachkosten

Eine Gewährung von Zuschüssen für die Schaffung, Unterhaltung und Einrichtung von Räumen sowie eine Bezuschussung von Büro- und Sachkosten jeglicher Art ist nicht vorgesehen.

### § 11 Personalkosten

- (1) Die Förderung des Landkreises umfasst die Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte mit sozialpädagogischer oder pädagogischer Ausbildung oder gleichartiger Ausbildung oder anderer in der Jugendarbeit durch praktische Tätigkeiten qualifizierter Personen nach Prüfung im Einzelfall. (siehe § 3)
- (2) Jede Kommune erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von ca. einem Drittel der anfallenden Personalkosten bis max. 100%-Stelle, jeweils für das Arbeitsfeld der Offenen Jugendarbeit und das Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit.

Mehrere Gemeinden können auch gemeinsam die Förderung einer Stelle in Anspruch nehmen.

Die Eingruppierung der geförderten Fachkräfte darf nicht höher sein als die vergleichbarer Kreisbediensteter.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird pro Kalenderjahr für jede förderfähige Vollzeitstelle ein pauschaler Zuschussfestbetrag von 16.700 € und bei Teilzeitstellen ein entsprechender Anteil gewährt. Dies bedeutet, dass eine Kommune mit mindesten/oder mehr als 100% Offener Jugendarbeit und mit mindesten/oder mehr als 100% Schulsozialarbeit einen maximalen Zuschuss von 33.400 € erhält.

Bei Modellprojekten im ländlichen Raum, welche z.B. nicht in eine Landesförderung kommen, besteht die Möglichkeit einen zusätzlichen Zuschuss zu beantragen. Dies liegt im Ermessen des Kreisjugendamtes / Kreisjugendpflege.

- (3) Die Förderung erfolgt befristet bis zum Ablauf der Geltungsdauer dieser Richtlinien.

## **III. Ergänzende gemeinsame Bestimmungen**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Die Geltungsdauer der Richtlinien wird vorerst auf 5 Jahre, also bis zum 31.12.2024 befristet. Zu diesem Zeitpunkt ist eine erneute Prüfung durchzuführen.